



**Satzung
des
Lions-Clubs Mosbach**

A. Grundlagen

Artikel 1

Der Lions-Club Mosbach wird mit dem Sitz in Mosbach als Verein gegründet, der in das Vereinsregister nicht eingetragen werden soll.

Artikel 2

Der Club gehört der Deutschen Lions-Vereinigung und der International Association of Lions-Clubs (USA) an, deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten er als verpflichtend anerkennt.

Artikel 3

Der Club setzt sich zum Ziel:

- a) durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgattungen aus Mosbach und seiner Umgebung den Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zu pflegen und zu fördern,
- b) im privaten und beruflichen Leben ehrliche Loyalität zu üben und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen immer die moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit zu beobachten,
- c) das Gemeinwohl zu fördern und mit innerer Bereitschaft tätige Hilfe bei geistiger und materieller Not zu üben. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zu dieser Hilfe nach Kräften beizutragen,
- d) über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses und der Beziehungen zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.

Artikel 4

Der Club ist politisch und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als eine wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

B. Mitgliedschaft

Artikel 5

Der Club setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Artikel 6

Als Aktivmitglieder können volljährige, männliche Personen mit gutem Leumund, charakterlicher Eignung und beruflicher Bewährung aufgenommen werden. In der Regel sollen sie einer Berufsgattung angehören, die noch nicht von einem anderen Clubmitglied vertreten wird.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den Zielen des Clubs nach Kräften zu dienen. Es hat an den festgesetzten Zusammenkünften des Clubs regelmäßig teilzunehmen und muss sich im Falle der Verhinderung begründet entschuldigen.

Artikel 7

Als Passivmitglieder können dem Club angehören:

- a) jedes aktive Mitglied eines anderen Lions-Clubs, das vorübergehend in Mosbach und seiner Umgebung Wohnsitz nimmt;
- b) Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen längere Zeit verhindert sind, aktiv am Clubleben teilzunehmen.

Die Passivmitglieder können an allen Veranstaltungen des Clubs und an allen Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 8

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Club, den Lionsgedanken, das Land oder die Menschheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben, wenn sie im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 6, Satz 1 dieser Satzung sowie die Bestimmungen des Artikels 3, § 6 der internationalen Statuten erfüllen.

Artikel 9

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt nach folgendem Verfahren:

- a) Die in Betracht kommende Persönlichkeit wird durch ein Clubmitglied dem Präsidenten schriftlich vorgeschlagen. Zwei Clubmitglieder werden als Bürgen benannt.
- b) Der Präsident, oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied, stellen Ermittlungen darüber an, ob der Vorgeschlagene die Voraussetzungen des Artikel 6 erfüllt und willens und fähig erscheint, die Clubziele der Artikel 3 und 4 zu fördern.
- c) Wenn der Vorstand diesen Vorschlag akzeptiert (einfache Mehrheit), wird im nächsten Clubabend (bei Herrenclubs ohne Damen) der Vorschlag erläutert und zur Diskussion gestellt.
- d) Im nächsten Rundschreiben wird ohne Namensnennung bekanntgegeben, dass im letzten Clubabend über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes diskutiert wurde. Clubfreunde, die an diesem Abend nicht anwesend waren, können beim Vorstand Näheres erfahren.
- e) Diejenigen Clubfreunde, die Einwendungen gegen die Aufnahme vorbringen wollen, sind gehalten, diese dem Präsidenten vertraulich innerhalb von vier Wochen nach dem Datum des Rundschreibens mitzuteilen.
- f) Sollten mehr als zwei Clubmitglieder Einwendungen beim Präsidenten vorbringen, wird der Vorstand den Vorschlag fallen lassen. Falls nicht mehr als zwei Clubmitglieder Einwendungen erheben, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung offen über die Aufnahme der in Betracht kommenden Persönlichkeit abgestimmt. Bei weniger als drei „Nein“-Stimmen kann eine Einladung zum nächsten Clubabend erfolgen.
- g) Nach dem Besuch von zwei Clubabenden kann das mögliche neue Mitglied nun gefragt werden, ob es in den Club eintreten will. Nach einer positiven Antwort wird der Präsident die Aufnahme formell vollziehen. Der neue Freund wird sich mit seinen Lebensdaten vorstellen.
- h) Über Aufnahmeverhandlungen und Abstimmungen ist gegenüber Nichtmitgliedern absolutes Stillschweigen zu bewahren. Ein Verstoß hiergegen führt zum Ausschluss.

Artikel 10

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Artikel 11

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds erlöschen erst mit dem Ende des Rechnungsjahres, für das der volle Beitrag zu leisten ist.

Artikel 12

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- a) durch häufiges, nicht durch triftige Gründe entschuldigtes Fernbleiben mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs bekundet.

Häufiges Fehlen in diesem Sinne liegt vor, wenn ein Mitglied innerhalb der letzten sechs Monate nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen oder eines anderen Clubs besucht hat,

- b) trotz zweimaliger schriftlicher auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinweisender Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt,
- c) durch sein berufliches oder privates Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt oder in seiner Persönlichkeit eine Schädigung des Clubs-Ansehens befürchten lässt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; der Ausschluss wird dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief durch den Präsidenten bekannt gegeben. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung des Briefes schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhebt.

Wird Einspruch erhoben, so beschließt die Mitgliederversammlung, ob diesem stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Dem Betroffenen ist vor dem Vorstand und vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren; er kann sich hierbei durch ein anderes mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied vertreten lassen.

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen den Ausschluss ist ausgeschlossen.

C. Finanzen

Artikel 13

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und sonstige finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 14

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

D. Organe

Artikel 15

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 16

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindesten zweimal im Laufe des Clubjahres statt, u. zw. möglichst in den Monaten ~~April~~ (*Satzungsänderung 9/1998*) März und Oktober.

- a) Der ordentlichen ~~April~~ (*Satzungsänderung 9/1998*) Märzmitgliederversammlung obliegt die Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder, die Bezeichnung der Delegierten zur nächsten Districts-Jahresversammlung, sowie die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- b) Die ordentliche Oktober-Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie beschließt über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

Artikel 17

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern einberufen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an den Präsidenten zu richten. Die Mitgliederversammlung ist spätestens bis zum Ablauf des folgenden Monats einzuberufen.

Jeden Monat findet eine offizielle (mit Teilnahmepflicht) und eine inoffizielle Club-Versammlung statt. Eine Club-Versammlung gilt als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn sie unter Beachtung des Art. 18 als solche einberufen wurde.

Artikel 18

Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; er führt den Vorsitz.

Die ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen; bei Wahlen findet Stichwahl zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. In eigenen Angelegenheiten hat ein Mitglied kein Stimmrecht.

Artikel 19

Über jede Mitgliederversammlung ist vom Sekretär eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist, und die enthalten soll:

- a) Ort und Tag der Versammlung
- b) Anwesenheit bzw. Entschuldigungsgründe der Abwesenden;
- c) Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung und damit der Beschlussfähigkeit;

d) Die Tagesordnung mit den hierzu gefassten Beschlüssen unter Angabe des Stimmverhältnisses.

Beschlüsse, die über das laufende Lions-Jahr hinaus Geltung haben sollen, sind außerdem in ein besonderes Buch (Blaubuch) einzutragen und dort vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen. Auch über Vorstandssitzungen und Clubversammlungen sind vom Sekretär Niederschriften zu fertigen und von ihm und vom Präsidenten zu unterzeichnen.

Artikel 20

Eine Satzungsänderung kann nur mit 2/3 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer eines Lions-Jahres. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und sein Amt angetreten hat.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (1. u. 2. Vice-Präsident), dem letztjährigen Präsidenten (Past-Präsident), dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Club-Master:

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Der Präsident ist im unmittelbaren Anschluss an seine Amtszeit einmal wiederwählbar, die nächste Wiederwahl ist erst nach Ablauf von drei Jahren zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder können beliebig wiedergewählt werden.

Artikel 22

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er weist den einzelnen Vorstandsmitgliedern ihre Aufgaben nach Maßgabe dieser Satzung und der Richtlinien von Lions-International zu. Er beschließt über die Verwaltung und Verwendung des Club-Vermögens.

Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat statt. Sie werden vom Präsidenten einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Der Club wird nach außen, insbesondere bei der Eingehung von Verbindlichkeiten, durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Präsidenten handelt für ihn der 1. Vice-Präsident und bei dessen Verhinderung der 2. Vice-Präsident. Für die laufenden Geschäfte ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Aufgabenbereichs zur Vertretung des Clubs allein berechtigt.

E. Schlussbestimmungen

Artikel 23

Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist mit einer Frist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Die Auflösung kann nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 24

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Club-Vermögens, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Restvermögen fließt dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverein Mosbach e.V. zu.

Artikel 25

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten ergänzend die Statuten der International Association of Lions-Clubs, die Satzung der Deutschen Lions-Vereinigung und die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. November 1959 beschlossen worden und mit diesem Tage in Kraft getreten.

Mosbach, den 13.11.1959

Die Gründungsmitglieder: